



Pauschalvertrag 0231160200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink,
Keithstr.7, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Hannes Möller,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

- im nachstehenden Text kurz „Feuerwehrverband“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Vertragshilfe

Der Feuerwehrverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Feuerwehrverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die berechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 3. des Feuerwehrverbandes dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen für nicht abgegoltene Veranstaltungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Setlisten nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten. Außerdem verpflichtet sich der Feuerwehrverband seinen berechtigten Mitgliedern gemäß Ziffer 3. regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;

- (2) dass sich der Feuerwehrverband verpflichtet, der GEMA die Namen und soweit möglich die Adressen der berechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 3. (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch den Feuerwehrverband als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Feuerwehrverband die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Der Feuerwehrverband verpflichtet sich, der GEMA bis spätestens zum 31. Januar 2026 eine einmalige vollständige Übersicht sämtlicher zum Stichtag bestehenden Berechtigten, gemäß Ziffer 3., zu übermitteln.
Die Meldung erfolgt an verbandsmeldung@gema.de.
- (4) Nach erfolgter Gesamtmeldung gemäß Ziffer 2. (3) sind der GEMA fortlaufend und unverzüglich sämtliche Veränderungen im Mitgliederbestand, insbesondere Zugänge und Abgänge von Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen, mitzuteilen. Eine erneute vollständige Jahresmeldung ist nicht erforderlich.

3. Berechtigungskreis:

Der Pauschalvertrag wird für den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen, deren Kreis-, Stadt- und Feuerwehrverbänden abgeschlossen.

4. Anmeldung

- (1) Die Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltungen mit Musik, die durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages gemäß Ziffer 5. abgegolten sind, sind der GEMA 5 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
 - Name des Veranstaltungsorts
 - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernsehwiedergabe, Bildtonträger, etc.)
 - Höhe des Eintrittsgeldes
 - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
 - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (3) Musikdarbietungen gemäß Ziffer 6., die nicht fristgerecht nach Ziffer 4. (2) oder nicht über das GEMA Portal gemeldet werden, sind nicht durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages, gemäß Ziffer 5., abgegolten. Ferner entfällt in diesen Fällen der Gesamtvertragsnachlass. Die GEMA behält sich auch vor, Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

5. Pauschalvergütung

- (1) Der Feuerwehrverband verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2026 von EUR 17,83 netto** zuzüglich Umsatzsteuer und jeweils je Feuerwehr/ Feuerwehrabteilung, für die Musikwiedergaben des Verbandes, der Feuerwehren/Feuerwehrabteilungen an die GEMA zu entrichten.
- (2) Zum Erwerb der Nutzungsrechte, die der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH, Hamburg), der VG Wort (Verwertungsgesellschaft WORT, München) und der Corint Media von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH zustehen, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Die Vergütungen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen der jeweiligen Verwertungsgesellschaften berechnet und sind im Pauschalbetrag gemäß Ziffer 5. (1) enthalten.
- (3) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 5. (1) ist am 01.01.2026 nach Rechnungsstellung durch die GEMA zu entrichten und wird auf Grundlage der Mitgliedermeldung vom Vorjahr ermittelt.
- (4) Die Anzahl aller aktiven Feuerwehren und Feuerwehrabteilungen ist bis zum 31.01.2026 zu melden.
Bei Abweichungen in der Anzahl erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung zur Jahrespauschalrechnung vom Januar.

6. Pauschal abgegoltene Veranstaltungen

Durch die Zahlung des Jahrespauschalbetrages gemäß Ziffer 5. sind folgende Veranstaltungen abgegolten, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Berechtigten gemäß Ziffer 3. durchgeführt wird und bei der GEMA vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

- 1) Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Kameradschaftsveranstaltungen und Vortragsveranstaltungen, sofern
 - a) diese dienstlich veranlasst sind,
 - b) nur für die Mitglieder der Berechtigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit und ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d) alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.
- 2) Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen und nicht über 20:00 Uhr hinaus gehen.
- 3) Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 4) Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Berechtigten wie Jubiläen usw. bei denen die Berechtigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen.

- 5) Festakte vor Stuhlreihen bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen.
- 6) Totenfeiern.
- 7) Dienstsport der Berechtigten, sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben.
- 8) Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musiknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
 - a) kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
 - b) die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten.
- 9) Musiknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren.
- 10) Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Berechtigten gemäß Ziffer 3. und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Berechtigten, den Landesverband oder eine mit dieser verbundenen Einrichtung geführt werden.

7. Nicht pauschal abgegolte Veranstaltungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 5. sind nicht abgegolten:

- (1) Alle nicht rechtzeitig und nicht über das Portal gemäß Ziffer 4. angemeldeten Musikaufführungen, gemäß Ziffer 6.
- (2) Veranstaltungen, bei denen die Berechtigten, gemäß Ziffer 3., lediglich als Mitwirkende tätig sind.
- (3) Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 6. aufgeführt sind, insbesondere öffentliche Feste/Partys und Märkte.

Die Berechtigten gemäß Ziffer 3. dieser Pauschalvereinbarung erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung, gemäß Ziffer 6., fallen, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anmeldung über das GEMA Portal auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass gemäß Gesamtvertrag mit dem DFV.

Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Berechtigten dieser Pauschalvereinbarung zu keiner Einigung mit der GEMA, ist für jeden Fall – auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen den Betreffenden - der Landesfeuerwehrverband zur Vermittlung einzuschalten. Dieser wird dann versuchen, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit dem betreffenden Berechtigten und der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht innerhalb von 8 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

8. Programme / Setlisten

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Setlisten) über das GEMA Portal zu übersenden.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.
Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

9. Reklamationsverfahren

- (1) **Eigenverantwortliche Kontaktaufnahme der Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen**
Die Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen des Landesfeuerwehrverbandes sind verpflichtet, bei Anliegen im Zusammenhang mit der GEMA zunächst eigenständig tätig zu werden. Insbesondere sind Auskünfte und Reklamationen durch die Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen selbst einzuholen bzw. einzureichen. Dies ermöglicht der GEMA eine bestmögliche Berücksichtigung der individuellen Nutzungssituation.
- (2) **Bevorzugte Kommunikationswege**
Für die Kontaktaufnahme mit der GEMA ist das Online-Kundenportal: <https://www.gema.de/portal/> zu nutzen. Die Nutzung dieses Portals stellt sicher, dass Anfragen und Reklamationen priorisiert und mit verkürzter Bearbeitungszeit behandelt werden.
- (3) **Unterstützungsleistungen durch den Vertragspartner**
Der Landesfeuerwehrverband kann einfache Kundenanliegen im Rahmen eines Serviceangebots für dessen Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen übernehmen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt. In solchen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme direkt über die E-Mail-Adresse kontakt@gema.de, mit Angabe der Kundennummer und Name der Feuerwehr / Feuerwehrabteilung.
- (4) **Direkte Kontaktaufnahme durch den Vertragspartner**
Eine direkte Kontaktaufnahme des Landesfeuerwehrverbandes mit dem zuständigen GEMA-Anprechpartner ist ausschließlich zulässig, wenn eine Feuerwehr / Feuerwehrabteilung wiederholt Reklamationen gegenüber der GEMA eingereicht hat und der Feuerwehrverband die Entscheidung der GEMA nicht teilt.
In diesen Fällen wird durch die GEMA eine weitergehende Unterstützung gewährt, um eine Klärung herbeizuführen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

Schwerin, *26.11.2025*

DocuSigned by:

Georg Oeller

4A26296F3A38448...

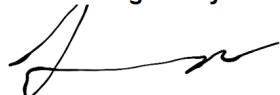
Georg Oeller
(Vorstand GEMA)

Hannes Möller

Hannes Möller
(Verbandsvorsitzender)

Landesfeuerwehrverband
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsstelle
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon 0385 / 30 31-800
Telefax 0385 / 30 31-806

DocuSigned by:



9F8538B4996B4E4...
Johannes Everding
(Direktor Geschäftsentwicklung GE)